

**Beglaubigte Abschrift**

12 O 186/22



**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der

,  
,  
,  
,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin

,  
,

gegen

die

,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WBS.LEGAL (Wilde Beuger  
Solmecke),  
Eupener Straße 67, 50933 Köln,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 09.08.2023

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

, den Richter am

Landgericht

und die Richterin

**für Recht erkannt:**

**I.**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.682,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.08.2023 zu zahlen.

**II.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

**III.**

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu tragen.

**IV.**

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft auf Unterlassung und darüber hinaus aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz, Vertragsstrafenzahlung sowie Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Die Klägerin ist eine am 09.04.2021 von dem Fotografen \_\_\_\_\_ und seiner Ehefrau, \_\_\_\_\_, gegründete und am 23.04.2021 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kanadischem Recht der Provinz \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_ ist geschäftsführender Gesellschafter der Klägerin, deren Geschäftsgegenstand u.a. die Lizenzierung von Nutzungsrechten an Fotos und der Verkauf digitaler Produkte ist.

Die Beklagte betreibt das Hotel-Restaurant \_\_\_\_\_ im Landkreis \_\_\_\_\_ und bewirbt ihre Dienstleistungen auf der von ihr betriebenen Internetseite \_\_\_\_\_ (Anlage K 5). Daneben wird ihr Hotel auch bei „Google Maps“ sowie auf Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen im Internet beworben.

Am 12.12.2014 erwarb die Beklagte bei der \_\_\_\_\_, deren Geschäftsführer seinerzeit Herr \_\_\_\_\_ war, im Internet unter [www.bilderwelten.de](http://www.bilderwelten.de) zehn verschiedene Fototapeten mit unterschiedlichen Motiven zu einem Gesamtpreis von \_\_\_\_\_ € (vgl. hierzu die als Anlage B 1 vorgelegte Rechnung). Die einzelnen Fototapeten ließ die Beklagte an den Wänden in mehreren Hotelzimmern anbringen, die jeweils einen entsprechenden thematischen Bezug aufweisen. Von diesen sog. Themenzimmern ließ die Beklagte zu Werbezwecken Innenraumaufnahmen von einem Fotografen Lichtbilder fertigen und veröffentlichte diese 2015 auf der von ihr betriebenen Internetseite. Die Lichtbilder von den Themenzimmern, auf denen Fototapeten zu erkennen sind, stellte sie zudem den Hotel-Buchungsplattformen „Booking.com“, „HRS“ und „Expedia“ zur Bewerbung des von ihr betriebenen Hotel und Restaurants zur Verfügung. Außerdem lud sie im Jahr 2016 ein kurzes (Image-)Video auf der Internetplattform „Youtube“ hoch, auf dem zumindest eine der hier in Rede stehenden Fototapeten (die Bambus-Fototapete) zu sehen ist, und verlinkte es auf ihrer Internetseite.

Im Januar 2022 erlangte die Klägerin Kenntnis von der Nutzung des Videos und der Lichtbilder von den Themenzimmern im Internet. Daraufhin mahnte die Klägerin die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 24.01.2022 (Anlage K 10) wegen Urheberrechtsverletzungen ab und forderte sie unter Fristsetzung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Auskunftserteilung, Anerkennung der Schadensersatzpflicht sowie zur Erstattung von Abmahnkosten auf. Der von der Beklagten zu zahlende Schadensersatz sollte später nach Auskunftserteilung beziffert und geltend gemacht werden.

Mit Schreiben vom 14.02.2022 (Anlage K 14) teilte die \_\_\_\_\_ als amtlich bestellte Vertreterin für Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ bezugnehmend auf den zuvor zwischen den Parteien geführten Schriftverkehr und ein mit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin geführtes Telefonat mit, dass namens und in Vollmacht der Beklagten, sämtliche in dem anwaltlichen Schreiben vom 24.01.2022 geltend gemachten Ansprüche (Beseitigungs- und Unterlassungs-, Auskunfts- sowie Schadensersatzanspruch einschließlich des Anspruchs auf Erstattung der Abmahnkosten) anerkannt würden. Vier Tage später, am 18.02.2022, übersandte die amtlich bestellte Vertreterin – vorab per E-Mail – der Klägerin die von der Beklagten am 15.02.2022 unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung (Anlage K 15), die von der Klägerin vorformuliert und dem Abmahnschreiben beigelegt worden war. Darin verpflichtete sich die Beklagte, es bei Meidung einer Vertragsstrafe, die für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von der Klägerin nach billigem

Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, es zukünftig zu unterlassen, nachstehende Fotografien

zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. dies durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn dies geschieht wie aus Anlage 2, 3 und 4 der Abmahnung vom 24.01.2022 ersichtlich (Anlage K 15 unter Bezugnahme auf Anlage K 10, dort Anlagen 2 bis 4, Bl. 158 ff. des Anlagenbands). Ferner erteilte sie der Klägerin mit Schreiben vom 18.02.2022 folgende Auskunft (Anlage K 16):

Die von Ihnen abgemahnten Bilder der Abenteuerzimmer wurden im April 2015 von mir auf

1. Homepage
2. Booking.com
3. Hrs
4. Expedia

eingesetzt und standen seither durchgehend und unverändert auf diesen Portalen. Die Löschung wurde am 10.02.2022 in die Wege geleitet.

Bei Google-maps musste ich Anträge zur Beseitigung der Fotos einreichen. Da diese nicht von uns hochgeladen wurden, war eine direkte Löschung nicht möglich. Ein Teil dieser Bilder ist bereits gelöscht, für den Rest stelle ich nun noch einmal einen Antrag auf umgehende Löschung bei der Fachabteilung, da eine Löschung von Bildern, die Fremde/Gäste o.ä. gepostet haben nur nach Prüfung und Zustimmung dieser Fachabteilung gelöscht werden.

Bei den anderen, von Ihnen aufgezählten Seiten, haben wir keine Fotos gepostet und ein solches Posting auch nicht in Auftrag gegeben. Inwieweit diese Portale mit den o.g. Buchungsplattformen zusammenhängen, bzw. wo diese Bilder entnehmen, weiß ich nicht.

Das youtube-Video, auf dem die Bambus Tapete sichtbar war, ging im Januar 2016 online. Es hat insgesamt 3947 Views und wurde von uns am 15.02.2022 gelöscht.

Nach Erhalt der Abmahnung löschte die Beklagte die angegriffenen Lichtbilder von den Themenzimmern, auf denen Fototapeten mit den hier streitgegenständlichen vier Motiven zu sehen sind, von ihrer eigenen Internetseite. Auch das Video auf „YouTube“ und die Verlinkung zu diesem Video auf ihrer Internetseite löschte sie.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.02.2022 (Anlage K 17) nahm die Klägerin nach Eingang des Originals die Unterlassungserklärung der Beklagten der guten Ordnung halber an und forderte sie unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte unter Fristsetzung bis zum 11.03.2022 zur Zahlung von Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von insgesamt 17.367,15 € sowie zur Erstattung der Kosten für die Abmahnung vom 24.01.2022 (unter Berücksichtigung eines Gegenstandswerts von 47.367,15 €) in Höhe von 1.682,70 € auf.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.03.2022 (Anlage K 19) lehnte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die Zahlung von Schadensersatz sowie die Erstattung von Abmahnkosten ab. Namens und in Vollmacht seiner Mandantin focht er mit Schreiben vom 22.03.2022 (Anlage K 24) das am 14.02.2022 erklärte Anerkenntnis wegen arglistiger Täuschung an. Zur Begründung führte er an, dass die Klägerin wahrheitswidrig behauptet habe, die Beklagte habe Urheberrechtsverletzungen begangen. Ergänzend ließ die Beklagte der Klägerin mitteilen, dass sie die in Rede stehenden Lichtbilder von den Themenzimmern weder

auf den Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.hotel.de](http://www.hotel.de) noch auf „Google“ verwendet habe.

Dem trat die Klägerin im anwaltlichen Schreiben vom 16.03.2022 (Anlage K 20) entgegen. Sie forderte die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 30.03.2022 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € sowie zur Abgabe einer erneuten zweiten strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Beklagte aufgrund der Einblendung der Lichtbilder von den Themenzimmern auf den Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen [www.kayak.de](http://www.kayak.de), [www.hotel.de](http://www.hotel.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel) (vgl. hierzu die Anlagen 8, 9 und 10 der Abmahnung = Anlage K 21 bis K 23) weiterhin gegen den Unterlassungsvertrag verstoße. Dabei seien für die vier Lichtbilder auf [www.hotel.de](http://www.hotel.de) und [www.kayak.de](http://www.kayak.de) je 20.000 € und für die zwei Lichtbilder auf [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel) 10.000,00 € als Vertragsstrafe verwirkt. Diesen Forderungen kam die Beklagte nicht nach.

Die Klägerin behauptet, ihr geschäftsführender Gesellschafter, ,  
habe die nachfolgend eingblendeten vier Lichtbilder



(Anlage K 3a)



„ (Anlage K 3b)



„ (Anlage K 3c) sowie



(Anlage K 3d)

selbst erstellt und der Klägerin hieran mit Wirkung zum 25.06.2021 jeweils das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht eingeräumt, diese in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen bzw. Dritten Nutzungsrechte einzuräumen (Anlage K 4). Er habe die Klägerin ferner ermächtigt, Ansprüche wegen fehlender Urheberrnennung im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend zu machen. Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen aus der Zeit vor dem 25.06.2021 habe Herr

der Klägerin abgetreten (Anlage K 4). Für dessen Urheberschaft an den zuvor eingeblendeten vier Lichtbildern spreche angesichts seines Internetauftritts (Anlage K 2) bereits die gesetzliche Vermutungswirkung gemäß § 10 UWG. Soweit sich die Beklagte auf den Erwerb der Fototapete berufe, so habe der Nutzung als Fototapete lediglich die Einräumung einfacher, für die Herstellung und den Vertrieb von Fototapeten erforderlicher Nutzungsrechte durch zugrunde gelegen. Der sei nur gestattet worden, die Fototapeten zu verkaufen, nicht aber Nutzungsrechte zu übertragen. Ferner bestreitet die Klägerin, dass es sich bei den auf den streitgegenständlichen Innenraumaufnahmen ersichtlichen Fototapeten um solche handelt, die mit Zustimmung von in Verkehr gebracht worden seien. Verschiedene Anbieter im Internet würden Kunden anbieten, Fototapeten herzustellen, sei es mit eigenen oder – ohne hierzu berechtigt zu sein – auch mit fremden Bildern, beispielsweise auch von Lichtbildern von Stefan Böhme, die im Internet frei verfügbar Bildern seien.

Aufgrund der (fortgesetzten) Zuwiderhandlungen auf den Internetseiten [www.hotel.de](http://www.hotel.de), [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel) nach Abschluss des Unterlassungsvertrages habe die Beklagte – wie vorgerichtlich geltend gemacht – eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 50.000,00 € verwirkt. Ferners stehe ihr wegen der Urheberrechtsverletzung auch ein lizenzanaloger Schadensersatz in Höhe von 13.520,00 € zu, bei dessen Berechnung sie sich auf die sog. MFM-Tabelle (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) stützen könne (vgl. zur Berechnung im Einzelnen die Ausführungen in der Klageschrift). Da die beiden Abmahnungen vom 24.01.2022 und 16.03.2022 berechtigt gewesen seien, stünden ihr schließlich auch die geltend gemachten Abmahnkosten zu.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall



der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, künftig zu unterlassen, nachstehende Fotos



zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder diese Handlungen durch Dritte ausführen zu lassen, wenn dies geschieht wie folgt und aus Anlage K 21 ersichtlich:

2.

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 13.520,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 10.044,00 € seit dem 01.04.2016 sowie aus 3.476,00 € seit dem 27.01.2016 zu zahlen;

3.

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.682,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

4.

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

5.

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.156,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass die vier im Klageantrag zu 1. eingeblendeten Fotografien „

„, „, „, „“ sowie „ (Anlage K 3a bis K 3d) aufgenommen habe. Die Klägerin könne sich zugunsten dessen Urheberschaft auch nicht auf die Vermutungswirkung des § 10 UrhG stützen. Die Beklagte bestreitet ferner mit Nichtwissen, dass Herr der Klägerin die

ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Bildmaterial übertragen und die Klägerin daneben zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen (Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts) ermächtigt habe. Angesichts der Verwendung dieser Fotografien als Motiv für Fototapeten sei davon auszugehen, dass die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Bildmaterial auf Dritte, insbesondere auf die [Name] als Herstellerin und Verkäuferin der Fototapeten, übertragen worden seien. Da zumindest eine mutmaßliche Einwilligung der Klägerin bzw. von [Name] vorgelegen habe, habe ihr das Recht zugestanden, Lichtbilder von den Hotelzimmern mit den Fototapeten zu machen und im Internet zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Die bestimmungsgemäße Nutzung einer Fototapete umfasse insofern auch das dauerhafte Anbringen an der Wand, wo das Motiv der Fototapete von Dritten wahrgenommen und fotografiert werden könne. Zudem handele es sich bei der Fototapete um ein unwesentliches Beiwerk der Gesamtabbildung im Sinne des § 57 UrhG. Schließlich liege auch keine weitergehende Verwendung der streitgegenständlichen Lichtbilder von den Themenzimmern nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung vor. Sie, die Beklagte, habe nach Erhalt der Abmahnung vom 24.01.2022 alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Entfernung des streitgegenständlichen Bildmaterials ergriffen (vgl. hierzu die Anlagen B 3 bis B 7). So habe sie unverzüglich die Lichtbilder von den Themenzimmern aus ihrem eigenen Internetauftritt sowie das „YouTube“-Video gelöscht und die Innenraumaufnahmen aus denjenigen Hotel-Buchungsplattformen („Booking.com“, „HRS“ und „Expedia“) entfernt, bei denen sie ein Mitgliedskonto unterhalte und die Lichtbilder eigenständig hochladen und entfernen könne. Zudem habe sie „Booking.com“, „HRS“ und „Expedia“ telefonisch kontaktiert und die Plattformen dazu aufgefordert, das Bildmaterial auch nicht anderweitig zu verwenden sowie auf etwaigen Unterseiten sowie bei Affiliate-Partnern zu entfernen. Da die Beklagte das Bildmaterial bei „Google“ nicht selbst hinterlegt habe, habe sie „Google“ über den Kundenservice aufgefordert die Inhalte zu löschen. Soweit sie die Betreiber von Affiliate-Seiten nicht direkt kontaktiert habe, habe sie sich darauf verlassen, dass das Bildmaterial auf den Partnerseiten ebenfalls gelöscht werde. So habe sie sich beispielsweise darauf verlassen, dass „HRS“ entsprechend die Löschung bei [www.hotel.de](http://www.hotel.de) veranlassen würde. Die dort vorgehaltenen Inhalte seien mutmaßlich auf Veranlassung von „HRS“ dort eingestellt worden, da – was unstrittig geblieben ist (vgl. Anlage B 8a) – die URL [www.hotel.de](http://www.hotel.de) von der HRS GmbH betrieben werde. Für die Abrufbarkeit der entsprechenden Innenraumaufnahmen auf den nunmehr noch streitigen Internetseiten [www.hotel.de](http://www.hotel.de), [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel) sei sie daher nicht verantwortlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze und Anlagen sowie die

Sitzungsniederschrift vom 09.08.2023 sowie die nachstehenden Entscheidungsgründe, soweit diese Feststellung enthalten, verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

### **I.**

Gegen die Zulässigkeit des Klageantrags zu 1. bestehen keine Bedenken.

#### **1.**

Der Klageantrag zu 1. ist dahingehend auszulegen, dass er als konkrete Verletzungshandlungen das öffentliche Zugänglichmachen der in Rede stehenden Lichtbilder von den Themenzimmern auf der Hotel-Buchungsplattform [www.hotel.de](http://www.hotel.de) erfasst. Dies ergibt sich zum einen aus den Screenshots im Klageantrag zu 1. von der Internetseite [www.hotel.de](http://www.hotel.de), auf denen die Lichtbilder von den Themenzimmern zu sehen sind, und zum anderen aus der Bezugnahme (allein) auf Anlage K 21 (und nicht auch auf die Anlagen K 22 und 23). Zumindest schriftsätzlich geltend gemacht hat die Klägerin zudem weitere Verletzungshandlungen durch das öffentliche Zugänglichmachen der Lichtbilder auf den Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel).

#### **2.**

Soweit die Klägerin den mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten Unterlassungsanspruch sowohl auf einen Anspruch aufgrund eines Unterlassungsvertrags als auch auf einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch stützt (vgl. Klageschrift Seite 20, Bl. 22 d.A.), steht dies der Zulässigkeit nicht entgegen, da hierin keine unzulässige alternative Klagehäufung (vgl. dazu BGH, GRUR 2011, 521 Rn. 8 – TÜV I; BGH, GRUR 2011, 1043, Rn. 37 – TÜV II; BGH, GRUR 2013, 401, Rn. 18 – Biomineralwasser) liegt. Denn es handelt sich insofern lediglich um einen Streitgegenstand. Von einem Lebenssachverhalt und folglich einem Klagegrund ist im Regelfall dann auszugehen, wenn der Kläger das beantragte Verbot – wie hier – sowohl auf einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch als auch auf einen Anspruch aufgrund eines Unterlassungsvertrags stützt, die die Parteien nach einer vorausgegangenen Verletzungshandlung getroffen haben (vgl. BGH, GRUR 2013, 397, Rn. 14 – Peek & Cloppenburg III).

## II.

Die Klage ist lediglich hinsichtlich des Antrags auf Erstattung der Kosten für das erste Abmahnschreiben begründet.

1.

Der Klägerin steht der mit dem Klageantrag zu 3. geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten für die erste Abmahnung vom 24.01.2022 (Anlage K 10) in Höhe von 1.682,70 € zu.

a.

Dies folgt bereits aus dem von der amtlich bestellten Vertreterin für Rechtsanwalt vorgerichtlich erklärten Anerkenntnis im Schreiben vom 14.02.2022 (Anlage K 14). Darin hat diese namens und in Vollmacht der Beklagten sämtliche in der Abmahnung vom 24.01.2022 geltend gemachten Ansprüche (d.h. den Beseitigungs- und Unterlassungs- sowie den Auskunfts- und Schadensersatzanspruch) einschließlich des Anspruchs auf Erstattung der Abmahnkosten anerkannt, wie sich aus dem ausdrücklichen (Klammer-)Zusatz „(inkl. RA-Kosten)“ ergibt. Mit diesem umfassenden und förmlichen erklärten Anerkenntnis hat die rechtlich beratene Beklagte nicht nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, sondern ausdrücklich auch den Bestand des vorgerichtlich geltend gemachten Erstattungsanspruchs gemäß § 97a Abs. 3 UrhG in der geltend gemachten Höhe von 1.682,70 € anerkannt. Sie hat damit zu erkennen gegeben, dass der in der Abmahnung erhobene Vorwurf der Urheberrechtsverletzung aus ihrer damaligen Sicht zu Recht erfolgt ist. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urt. v. 24.09.2013, Az. I ZR 219/12, Rn. 10 f. – Medizinische Fußpflege) liegt im Streitfall somit zumindest ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis vor. Denn die Klägerin konnte und durfte die Erklärung nur so verstehen, dass die anwaltlich beratene Beklagte bereit ist, die geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 1.682,70 € zu zahlen, und dass diese auf die Erhebung aller seinerzeit bekannten oder für möglich erachteten Einwendungen gegen die Forderung verzichtet. Darauf, ob das Schuldanerkenntnis als deklaratorisch oder konstitutiv anzusehen ist, kommt es im Streitfall nicht an, weil das prinzipiell kondizierbare abstrakte Schuldanerkenntnis, wie im Folgenden ausgeführt wird, hier nicht nichtig ist.

b.

Das Anerkenntnis ist nicht infolge der von dem jetzigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Schreiben vom 22.03.2022 erklärten Anfechtung gemäß §§ 142, 143, 123 Abs. 1 BGB nichtig. Ein Anfechtungsgrund wegen arglistiger Täuschung, auf den sich die Beklagte vorliegend allein stützt, ist nicht gegeben. Denn es liegt keine Täuschung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB vor. Eine Täuschung setzt die bewusste Vorspiegelung, Entstellung oder das Verschweigen von Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus. Demgegenüber handelt es sich bei der hier vorliegenden rechtlichen Einschätzung der Klägerin zum Vorliegen eines Urheberrechtsverstoßes um eine rechtliche Wertung, die dem Tatsachenbeweis nicht zugänglich ist.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB, wobei mangels eines zur Akte gereichten Empfangsbekanntnisses davon auszugehen ist, dass die Klageschrift den Prozessbevollmächtigten per beA am 19.08.2023 (Ab-Vermerk, Bl. 45 d.A.) zugegangen ist, da auch die bei der Akte sich befindende Verteidigungsanzeige vom 02.09.2022 (dem Tag des Fristablaufs) stammt.

### III.

Im Übrigen unterliegt die Klage der Abweisung.

1.

Der Klägerin steht weder aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Unterlassungsvertrag (dazu unter a.) noch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG (dazu unter b.) der mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung zu.

a.

Der zwischen den Parteien geschlossene Unterlassungsvertrag verpflichtet die Beklagte entgegen der Ansicht der Klägerin nicht dazu, auch bei Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen auf eine Löschung von urheberrechtsverletzenden Inhalten hinzuwirken, bei denen sie weder ein eigenes Mitgliedskonto unterhält noch eine Bewerbung der von ihr angebotenen Dienstleistungen in Auftrag gegeben hat. Für das selbständige Handeln der Betreiber von Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen, das sie nicht (nachweislich) veranlasst hat, hat die Beklagte nicht einzustehen.

aa.

Zwischen den Parteien ist ein strafbewehrter Unterlassungsvertrag mit dem aus der Unterlassungserklärung vom 15.02.2022 ersichtlichen Inhalt zustande gekommen.

(1) Im Streitfall lag der Beklagten mit der von der Klägerin ausgesprochenen Abmahnung vom 24.01.2022 bereits ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrags vor. Dem Abmahnschreiben war ein von der Klägerin vorformulierter Entwurf einer durch Vertragsstrafe gesicherten, hinreichend bestimmten Unterlassungserklärung beigelegt. Dieses Angebot hat die Beklagte angenommen, indem sie den Entwurf am 15.02.2022 ohne inhaltliche Änderungen unterzeichnet hat. Darauf, dass die Klägerin später ihrerseits die von der Beklagten unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 25.02.2022 ausdrücklich angenommen hat, kommt es insofern nicht mehr an.

(2) Der danach zwischen den Parteien zustande gekommene strafbewehrte Unterlassungsvertrag ist wirksam, insbesondere ist er nicht wegen der von der Beklagten erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig. Die Beklagte hat mit anwaltlichem Schreiben vom 22.03.2022 lediglich das im Schreiben vom 16.03.2022 erklärte Anerkenntnis, nicht aber den Unterlassungsvertrag selbst angefochten. Selbst wenn man die die Anfechtungserklärung dahingehend auslegen würde, wäre, wie oben unter II.1.b dargelegt, der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung, auf den sich die Beklagte allein stützt, nicht gegeben.

Eine in Ausnahmefällen zulässige Kündigung des Unterlassungsvertrages aus wichtigem Grund liegt ebenfalls nicht vor. Auch wenn man die Anfechtungs- in eine Kündigungserklärung umdeuten würde, lägen die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB nicht vor, da dies im Allgemeinen nur dann anzunehmen ist, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners – hier der Klägerin – liegen, was vorliegend nicht der Fall ist. Denn die richtige rechtliche Einschätzung, ob es sich um eine Urheberrechtsverletzung handelt, oblag genauso der Beklagten.

bb.

Die insofern für die anspruchsbegründenden Tatsachen darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nicht hinreichend darzulegen vermocht, dass die Beklagte die auf der Internetseite von Dritten ([www.hotel.de](http://www.hotel.de), [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel)) abrufbare Werbung für das von ihr betriebene Hotel veranlasst hat. Dies aber wäre Mindestvoraussetzung gewesen für einen entsprechenden vertraglichen Unterlassungsanspruch.

Unterlassungsverträge sind nach den auch sonst für die Vertragsauslegung geltenden Grundsätzen auszulegen. Maßgebend ist demnach der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), bei dessen Ermittlung neben dem Erklärungs wortlaut die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art



und Weise des Zustandekommens und der Zweck der Vereinbarung sowie die Interessenlage der Parteien heranzuziehen sind (vgl. BGH, GRUR 2015, 190, Rn. 9 – Ex-RAF Terroristin; BGH, Urt. v. 18.09.2014, Az. I ZR 76/13, Rn. 57 – CT-Paradies; BGH, Urt. v. 18.05.2006, Az. I ZR 32/03, GRUR 2006, 878, Rn. 18 – Vertragsstrafevereinbarung; BGH, GRUR 1997, 931, 192 – Sekundenschnell). Abzustellen ist dabei maßgeblich auf den objektiven Erklärungswert, also darauf, wie sich die Erklärung nach Treu und Glauben aus Sicht eines Empfängers dargestellt hat (sog. objektiver Empfängerhorizont). Ein unmittelbarer Rückgriff auf die Grundsätze, die für die Auslegung eines in gleicher Weise formulierten Unterlassungstitels gelten, kommt dagegen nicht in Betracht, weil einem Unterlassungsvertrag der Charakter eines vollstreckbaren Titels fehlt (vgl. BGH, GRUR 1997, 931, 932 – Sekundenschnell; OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.08.2019, Az. I-2 U 44/18, Rn. 50, juris).

Die Kammer verkennt nicht, dass der Umstand, dass sich ein Unterlassungsvertrag seinem Wortlaut nach nur auf eine bestimmte Verletzungsform bezieht, nicht bedeutet, dass sich die vertragliche Unterlassungspflicht auf diese beschränken muss. Zweck eines Unterlassungsvertrages ist es regelmäßig, nach einer Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich zu machen. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr gilt jedoch nicht allein für die genau identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen. Der regelmäßig anzunehmende Zweck eines Unterlassungsvertrages spricht deshalb erfahrungsgemäß dafür, dass die Vertragsparteien durch ihn auch im Kern gleichartige Verletzungsformen erfassen wollten, sofern nicht die Auslegung des Unterlassungsvertrages ergibt, dass dieser bewusst eng auf die bezeichnete konkrete Verletzungsform bezogen ist (vgl. BGH, GRUR 1997, 931 – Sekundenschnell; OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.08.2019, Az. I-2 U 44/18, Rn. 50, juris).

Schließlich ist die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, bei Fehlen anderweitiger Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst (vgl. BGH, Urt. v. 18.09.2014, Az. I ZR 76/13, Rn. 63 – CT-Paradies). Besteht die Verletzungshandlung – wie vorliegend – in der Öffentlich-Zugänglichmachung von Lichtbildern, kann daher grundsätzlich auch verlangt werden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die bereits in das Internet eingestellten Lichtbilder dort für Internetnutzer nicht mehr öffentlich zugänglich sind (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 67; OLG Frankfurt, Urt. v.

12.02.2019, Az. 11 U 156/17, Rn. 21 – Google Cache, juris). Daraus folgt, was von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt wird, dass sich eine vertraglich übernommene Unterlassungsverpflichtung nicht allein darauf beschränkt, ein Lichtbild nicht erneut hochzuladen oder sonst zu verlinken, sondern zur Entfernung des Lichtbilds von der Internetseite und von dem Server zwingt, als actus contrarius zu der Einstellung auf der Internetseite (vgl. BGH, Urt. v. 18.9.2014, Az. I ZR 76/13, Rn. 57, 62 ff. – CT-Paradies; OLG Frankfurt, Urt. v. 12.02.2019, Az. 11 U 156/17, Rn. 23 f. – Google Cache, juris). Denn die Nichtbeseitigung des Lichtbilds von der Internetseite wäre insofern gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Zuwiderhandlung.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte mit Blick auf die Entfernung der in Rede stehenden Lichtbilder von den Themenzimmern auf den Hotel-Buchungsplattformen „Booking.com“, „HRS“ und „Expedia“, bei denen sie jeweils ein Mitgliedskonto unterhält, sowie hinsichtlich des von ihr auf der Internetplattform „YouTube“ hochgeladenen (Image-)Videos (Anlage 3 zur Anlage K 10) nach der erfolgten Abmahnung unstreitig zeitnah nachgekommen. Mit Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung ist insoweit die Wiederholungsgefahr entfallen. Die Klägerin greift dies auch nicht als Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungsvertrag an.

Soweit die Klägerin das öffentliche Zugänglichmachen der Lichtbilder von den Themenzimmern auf der Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattform [www.hotel.de](http://www.hotel.de) angreift, hat die Beklagte für das selbständige Handeln des Betreibers der Plattform nicht einzustehen. Entsprechendes gilt für die öffentliche Zugänglichmachung der Lichtbilder von den Themenzimmern auf den Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel). Denn die Verpflichtung zur Entfernung eines Lichtbilds aus dem Internet besteht nicht uferlos für jede von einem Dritten betriebene Internetseite. Eine solch weitreichende Haftung entspricht, wie nachfolgend dargelegt werden wird, im Streitfall auch nicht der Interessenlage der Parteien.

Nach dem Wortlaut der Unterlassungserklärung hat sich die Beklagte in der von ihr unterzeichneten strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 15.02.2022 dazu verpflichtet, es „zukünftig zu unterlassen, die [im Klageantrag zu 1. eingeblendeten vier Fotografien „ „ „ „ sowie „ „] zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. dies durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn dies geschieht wie aus Anlage 2, 3 und 4 der Abmahnung vom 24.01.2022 ersichtlich.“ Gegenstand der Unterlassungsverpflichtung ist somit die Vervielfältigung der vier in der Unterlassungserklärung mit Titel genannten Fotografien (§ 16 UrhG) als elektronische Dateien (z.B. durch Abspeichern auf einem Server) und die öffentliche

Zugänglichmachung der Fotografien (§ 19a UrhG) durch die Veröffentlichung von Lichtbildern von den Themenzimmern im Internet, soweit diese an den Wänden als Fototapete die Motive der vorgenannten vier Fotografien zeigen.

Der Klägerin ist zuzugeben, dass sich die strafbewehrte Unterlassungserklärung ihrem Wortlaut nach nicht nur auf die eigene Internetseite der Beklagten bezieht. Indem auf das öffentliche Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) und auf die Anlagen 2 und 4 des Abmahnschreibens vom 24.01.2022 Bezug genommen wird, welche jeweils Screenshots von Internetseiten enthalten, auf denen Lichtbilder von den Themenzimmern zu sehen sind, sollen erkennbar diese Inhalte von der strafbewehrten Unterlassungserklärung erfasst werden. Dabei umfasst die mittelbare Bezugnahme mittels Anlagen nicht nur die Inhalte der von der Beklagten selbst betriebene Internetseite (Anlage 2), sondern grundsätzlich auch Internetseiten, die von Dritten betrieben werden (wie sich aus der Bezugnahme auf die Anlage 4 und dem Wortlaut der Unterlassungserklärung „durch Dritte vornehmen zu lassen“ ergibt). Denn die Anlage 4 beinhaltet Screenshots von verschiedenen von Dritten betriebenen Internetseiten: [www.a-hotel.com](http://www.a-hotel.com), [www.booking.com](http://www.booking.com), [www.trip.de](http://www.trip.de), [www.tripadvisor.de](http://www.tripadvisor.de), [www.ebookers.de](http://www.ebookers.de), „Google Maps“, [www.trivago.de](http://www.trivago.de), [www.ab-in-den-urlaub.de](http://www.ab-in-den-urlaub.de) und [www.hrs.de](http://www.hrs.de) (vgl. Bl. 180 ff. d. Anlagenbands).

Die von der Klägerin vorformulierte Unterlassungserklärung enthält indes keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass von der Unterlassungsverpflichtung die Entfernung der in Rede stehenden Lichtbilder von den Themenzimmern auf allen Vergleichs- und Buchungsplattformen für Hotelübernachtungen im Internet oder zumindest auf allen aus der Anlage 4 ersichtlichen Vergleichs- und Buchungsplattformen erfasst sein soll. Dem Wortlaut der strafbewehrten Unterlassungserklärung lässt sich nicht entnehmen, dass die Beklagte die Verpflichtung übernommen hat, auf sämtliche Betreiber der sich aus der Anlage 4 ergebenden Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen einzuwirken, um eine weitere öffentliche Zugänglichmachung im Internet zu beenden und künftig zu verhindern. Dort finden sich auch keine Ausführungen dazu, in welcher Beziehung diese Dritte zu der Beklagten als Unterlassungsschuldnerin stehen müssen, damit die Unterlassungs- bzw. Beseitigungsverpflichtung greift. Im Übrigen wird auch in der Abmahnung (Anlage K 10, dort Seite 8 und 11), die ergänzend bei der Auslegung heranzuziehen ist, – anders als später in dem Schreiben der Beklagten vom 18.02.2022 – nicht danach unterschieden, ob die Beklagte bei den betroffenen Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen ein Mitgliedskonto unterhält oder nicht. Diese Unterscheidung wurde erstmals von der Beklagten im Rahmen der späteren Auskunftserteilung mit Schreiben vom 18.02.2022 getroffen.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Beklagte sich – ohne konkrete Anhaltspunkte – nicht überobligatorisch, d.h. über das gesetzlich geschuldete Maß hinaus, verpflichten wollte, ab Vertragsschluss künftig das gesamte Internet auf die Veröffentlichung der in Rede stehenden Lichtbilder von den Themenzimmern zu durchsuchen und – auch bei fehlender vertraglicher Beziehung zu dem Betreiber der jeweiligen Internetseite bzw. Internetplattform – in jedem Einzelfall auf eine Löschung der Lichtbilder zu dringen. Denn damit wäre aus Sicht der Beklagten ein ganz erhebliches Haftungsrisiko verbunden gewesen. Für den Willen zur Übernahme einer solch umfassenden Unterlassungsverpflichtung, bei der es sich inhaltlich praktisch um eine umfassende und fortwährende Marktbeobachtung- und Beseitigungspflicht handelt, liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Hierfür reicht die pauschale Bezugnahme auf die Anlage 4 nach Ansicht der Kammer nicht aus. Umgekehrt hätte die Klägerin redlicherweise nicht – jedenfalls nicht ohne ausdrücklichen und unmissverständlichen Hinweis im Abmahnschreiben – die Abgabe einer solch weitreichenden Unterlassungserklärung fordern können und dürfen. Schließlich wird der für die Beseitigung der Wiederholungsgefahr erforderliche ernsthafte Unterlassungswille, der in der Unterwerfungserklärung und deren Strafsicherungsangebot sichtbaren Ausdruck finden muss, nicht dadurch in Frage gestellt, dass die strafbewehrte Verpflichtung sich nicht auch auf die Beseitigung der durch eine Erstveröffentlichung und Abrufbarkeit ermöglichten weiteren Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung durch Dritte erstreckt (BGH, GRUR 2015, 190, Rn. 14 – Ex-RAF Terroristin).

Auch die aktuelle höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zur Reichweite der Unterlassungspflicht bei Vorliegen eines Unterlassungstitels gebietet insoweit keine andere Entscheidung. Im Gegenteil spricht die jüngste obergerichtliche Rechtsprechung des OLG Düsseldorf für das zuvor dargestellte Auslegungsergebnis. Dabei sind die Rechtsprechungsgrundsätze bei Vorliegen eines Unterlassungstitels für die Auslegung von Unterlassungserklärungen und -verträgen insofern von Relevanz, als es im Allgemeinen weder dem Interesse des Gläubigers noch dem Interesse des Schuldners entspricht, durch die Unterlassungsverpflichtung schlechter gestellt zu werden als durch einen entsprechenden Titel. Wie zuvor für den Fall einer Unterlassungserklärung bzw. eines Unterlassungsvertrags dargelegt, erschöpft sich auch eine titulierte Unterlassungsverpflichtung nicht in bloßem Nichtstun. Sie umfasst vielmehr auch die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann (vgl. BGH, GRUR 2015, 190, Rn. 16 – Ex-RAF-Terroristin). Auch insofern hat der Schuldner eines Unterlassungsanspruchs zwar nicht für das selbstständige Handeln Dritter einzustehen (BGH, Beschl. v. 11.10.2017, Az. I ZB 96/16, Rn. 25 - Produkte zur

Wundversorgung; BGH, GRUR 2014, 595, Rn. 26 – Vertragsstrafenklausel; GRUR 2017, 208 Rn. 30 – Rückruf von RESCUE-Produkten; GRUR 2017, 823 Rn. 29 – Luftentfeuchter). Das entbindet ihn im Rahmen seiner durch Auslegung ermittelten positiven Handlungspflicht aber nicht davon, auf Dritte einzuwirken, deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekommt und bei denen er mit – gegebenenfalls weiteren – Verstößen ernstlich rechnen muss. Der Schuldner ist daher verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf solche Personen einzuwirken (BGH, GRUR 2014, 595 Rn. 26 – Vertragsstrafenklausel; GRUR 2015, 258 Rn. 70 – CT-Paradies; GRUR 2017, 208 Rn. 30 – Rückruf von RESCUE-Produkten; GRUR 2017, 823 Rn. 29 – Luftentfeuchter). Mit Blick auf seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Dritten kommt es dabei lediglich darauf an, ob der Schuldner rechtliche oder tatsächliche Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten Dritter hat (BGH, GRUR 2017, 823 Rn. 29 – Luftentfeuchter). Eines durchsetzbaren Anspruchs bedarf es nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 11.10.2017 – I ZB 96/16, Rn. 25 - Produkte zur Wundversorgung).

Wenngleich der Beklagten im Streitfall entsprechende tatsächliche Einflussmöglichkeiten offenstanden, sie die Betreiber der Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen allesamt hätte kontaktieren und zur Entfernung der in Rede stehenden Lichtbilder hätte auffordern können und ihr die Werbung auf den Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen wirtschaftlich zugute kam, so war ihr dies in der vorliegenden Situation nicht zumutbar. Insoweit schließt sich die Kammer den Ausführungen und Erwägungen des OLG Düsseldorf in zwei jüngst zum Markenrecht ergangenen Entscheidungen an, wonach bei von Dritten betriebenen Internetseiten, mit denen der Werbende keine unmittelbare oder mittelbare Beziehung unterhält, keine Pflicht zur Entfernung der inkriminierten Inhalte besteht. Jedenfalls nach dem EuGH-Urteil vom 02.07.2020 in der Rechtssache „mk advokaten“ kann – wie das OLG Düsseldorf hierzu in einem Ordnungsmittelbeschluss (Beschl. v. 13.10.2020, Az. I-20 W 71/19, GRUR-RR 2021, 87, 88) ausgeführt hat – die Auffassung, der Markenverletzer sei grundsätzlich aufgrund eines bloßen Unterlassungstitels verpflichtet, von Dritten auf deren eigenen Internetseite übernommene markenverletzende Inhalte zu beseitigen, auch wenn der Markenverletzer die Platzierung dieses Inhalts weder unmittelbar noch mittelbar beauftragt habe, nicht mehr aufrechterhalten werden. Ergänzend hierzu hat das OLG Düsseldorf im Beschluss vom 02.05.2022 (Az. I-20 W 96/21, dort auf Seite 6) ausgeführt:

„In einer [...] zum Markenrecht ergangenen Entscheidung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine im geschäftlichen Verkehr auftretende Person, die auf einer Website eine Anzeige habe platzieren lassen, durch die eine Marke eines Dritten verletzt werde, das mit der Marke identische Zeichen nicht benutze, wenn Betreiber anderer Websites diese Anzeige übernehme, indem sie sie auf eigene Initiative und im eigenen Namen auf

diesen anderen Websites veröffentlichten (vgl. EuGH, Urteil vom 02. Juli 2020, Az.: C-684/19, GRUR 2020, 868 - 870 - mk advokaten; nachgehend: Senatsbeschluss vom 13. Oktober 2020, Az.: 1-20 W 71/19, zitiert nach juris). Das bedeutet: Werbende, die Anzeigen mit fremden Marken selbst schalten oder durch Dienstleister schalten lassen, müssen, wenn keine Berechtigung zur Markenbenutzung (mehr) vorliegt, ausdrücklich die Betreiber der Anzeigenwebseite auffordern, die Anzeige oder die in ihr enthaltene Nennung der Marke zu löschen. Dahingegen ist im Fall selbstständiger Handlungen anderer Wirtschaftsteilnehmer wie die der Betreiber von Referenzierungswebseiten, mit denen der Werbende keine unmittelbare oder mittelbare Beziehung unterhält und die nicht im Auftrag und für Rechnung des Werbenden, sondern auf eigene Initiative und im eigenen Namen handeln, eine Markenbenutzung zu verneinen.“

Die Kammer macht sich die Ausführungen des OLG Düsseldorf zu eigen und überträgt die Rechtsprechungsgrundsätze auf den vorliegenden Fall der Urheberrechtsverletzung durch Internetveröffentlichungen.

Die insofern darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat weder hinreichend dargetan, dass die Beklagte die Bewerbung auf der Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattform [www.hotel.de](http://www.hotel.de) (zumindest mittelbar) veranlasst hat, noch dass eine entsprechende (direkte) Auftragserteilung durch die Beklagte zur Werbung auf dieser Plattform erfolgt ist. Entsprechendes gilt für [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel). Für eine gesonderte bzw. ausdrückliche Beauftragung der genannten Plattformen durch die Beklagte liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor. Allein, dass es sich bei [www.hotel.de](http://www.hotel.de) um eine Partnerseite von „HRS“ handelt und [www.kayak.de](http://www.kayak.de) zur Booking Holdings Inc. gehört (vgl. Anlagen K 26, K 51 und K 52), begründet aus Sicht des Werbenden bzw. Anmelders nicht die Annahme, dass eine Anmeldung bei einer Hotel-Vergleichs- und/oder Buchungsplattform zugleich die Listung bei einer anderen Plattform beinhaltet. Dass die Beklagte hierauf unmissverständlich bei ihrer Anmeldung (zur Eröffnung des Mitgliedskontos) oder bei der Beauftragung der Werbeanzeige von der der Hotel-Vergleichs- und/oder Buchungsplattform hingewiesen worden ist, hat sie nicht hinreichend substantiiert dargetan. Die in ihren Schriftsätzen eingeblendeten Screenshots und ihre Anlagen beziehen sich nicht auf den konkreten damaligen Anmeldevorgang der Beklagten, sondern sind nachträglich erstellt worden. Auch soweit sich die Klägerin auf eine nicht näher beschriebene „mittelbare Mitbeauftragung“ beruft, ergibt sich eine solche nicht aus den von ihr vorgelegten Anlagen. Vielmehr ist danach auch eine gesonderte Anmeldung bei den verschiedenen Plattformen möglich (vgl. Anlage K 26, Seite 9 f., Bl. 318 f. d. Anlagenbandes).

Der vorliegende Sachverhalt betrifft schließlich auch nicht die Frage, ob bei einer vertraglich übernommenen Unterlassungsverpflichtung auch die Entfernung entsprechender Suchergebnisse aus der Internetsuchmaschine „Google“ (als der führenden Internetsuchmaschine in Deutschland) und die Beseitigung der dort im Cache gespeicherten Inhalte erforderlich ist (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Urt. v. 03.09.2015, Az. I-15 U 119/14, MMR 2016,114; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2019, 289; OLG Celle, Urt. v. 29.01.2015, Az. 13 U 58/14). Die Interessenlage ist insofern nicht vergleichbar, als „Google“ als führende Internetsuchmaschine im deutschen Markt eine zentrale Funktion bei der Recherche im Internet zukommt. Die zur Auffindbarkeit bei "Google" ergangene Rechtsprechung lässt sich auf den vorliegenden Fall nicht übertragen.

b.

Auch ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG besteht unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unter a. nicht. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung und/oder öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Fotografien „ „ „ „ sowie „ „ wie im Klageantrag zu 1. eingeblendet. Zum einen ist mit Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung am 15.02.2022 die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen. Zum anderen haftet die Beklagte für die auf der Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattform [www.hotel.de](http://www.hotel.de) gezeigten Lichtbildern mit den Fototapeten nicht, da nicht festgestellt werden kann, dass die Werbung dort von der Beklagten in Auftrag gegeben worden oder durch sie veranlasst worden ist. Entsprechendes gilt für die Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen [www.kayak.de](http://www.kayak.de) und [www.google.com/travel](http://www.google.com/travel). Auch eine Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung kommt mangels Verkehrspflichtverletzung nicht in Betracht, da die Beklagte nicht Betreiber der Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattformen ist.

2.

Der mit dem Klageantrag zu 4. geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß § 339 BGB in Höhe von 50.000,00 € steht der Klägerin ebenfalls nicht zu. Es kann nicht festgestellt werden, dass eine Vertragsstrafe verwirkt ist, weil die insofern darlegungs- und beweisbelastete Klägerin eine Zuwiderhandlung der Beklagten gegen den Unterlassungsvertrag nicht hinreichend dargetan hat (siehe dazu oben unter II.1a).

3.

Folglich hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die mit dem Klageantrag zu 5. geltend gemachte Erstattung der Abmahnkosten für die zweite Abmahnung vom 16.03.2022 (Anlage K 20) gemäß § 97a Abs. 3 UrhG. Ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten setzt voraus, dass die Abmahnung berechtigt war. Dies ist mit Blick auf die zweite Abmahnung von der Klägerin nicht hinreichend dargetan worden, da nicht festgestellt werden kann, dass eine Zuwiderhandlung der Beklagten gegen den Unterlassungsvertrag vorliegt bzw. die Voraussetzungen des gesetzlichen Unterlassungsanspruchs gemäß § 97 UrhG erfüllt sind. Daher kann die Klägerin die weitere Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten nach Abschluss des Unterlassungsvertrags nicht die Erstattung von 1.156,20 € verlangen.

4.

Schließlich steht der Klägerin auch kein Anspruch auf Ersatz eines lizenzanalogen Schadens zu. Wenngleich die Beklagte seinerzeit vertreten durch die amtliche bestellte Vertreterin von Herrn Rechtsanwalt den von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG mit Schreiben vom 14.02.2022 (Anlage K 14) dem Grunde nach anerkannt hat, lässt sich unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin kein messbarer Schaden feststellen. Der insofern darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin ist es nicht gelungen, den ihr entstandenen Schaden der Höhe nach hinreichend konkret zu beziffern.

Der Schadensersatz für die Verletzung der Rechte aus § 16 Abs. 1, § 19a UrhG im Wege der Lizenzanalogie richtet sich nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Nach dieser Vorschrift kann der Schadensersatzanspruch auf der Grundlage des Betrags berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Dabei ist für die Berechnung des maßgeblichen objektiven Werts der Benutzungsberechtigung darauf abzustellen, was vernünftig denkende Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr hat das Tatgericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen, d.h. zur Ermittlung des objektiven Werts der Benutzungsberechtigung müssen die gesamten relevanten Umstände des Einzelfalls in Betracht gezogen und umfassend gewürdigt werden (vgl. BGH, ZUM 2013, 406 Rn. 30 – Einzelbild; BGH, Urt. v. 13.09.2018, Az. I ZR 187/17, Rn. 18 – Sportwagenfoto). Im Zusammenhang mit der unberechtigten Nutzung einer Fotografie im Internet kann dabei u.a. auf die Intensität der Nutzung, insbesondere ihre Dauer, und die Qualität des Lichtbilds abgestellt werden (vgl. BGH, WRP 2010, 927 - Restwertbörse I; BGH, Urt. v. 13.09.2018, Az. I ZR 187/17, Rn. 18 – Sportwagenfoto). Unerheblich ist hingegen, ob und inwieweit der Verletzer



selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen (vgl. BGH, ZUM 2013, 406 Rn. 30 – Einzelbild; BGH, Urt. v. 13.09.2018, Az. I ZR 187/17, Rn. 18 – Sportwagenfoto; BGH, Urt. v. 18.06.2020, Az. I ZR 93/19, Rn. 12 – Nachlizenzierung) und welchen Wert der Verletzte im Nachhinein der Benutzungshandlung beimisst.

Maßgebliche Bedeutung kommt dabei einer zur Zeit der Verletzungshandlung am Markt durchgesetzten eigenen Lizenzierungspraxis des Rechtsinhabers zu (vgl. BGH, Urt. v. 13.09.2018, Az. I ZR 187/17, Rn. 18 f. – Sportwagenfoto; BGH, Urt. v. 18.06.2020, Az. I ZR 93/19, Rn. 15 – Nachlizenzierung). Insofern ist darauf abzustellen, ob die Rechtsinhaberin bestimmte, von ihr für die Nutzung vorgesehene Lizenzgebühren verlangt und auch erhält, da dies die Feststellung rechtfertigt, dass vernünftige Vertragsparteien bei Einräumung einer vertraglichen Lizenz eine entsprechende Vergütung vereinbart hätten (vgl. BGH, GRUR 2009, 660 Rn. 32 – Resellervertrag; BGH, Urt. v. 18.06.2020, Az. I ZR 93/19, Rn. 15 – Nachlizenzierung). Fehlt es hingegen an einer entsprechenden Lizenzierungspraxis der Rechteinhaberin, liegt es für die Festsetzung einer angemessenen Lizenzgebühr nahe, branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem maßgeblichen Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat (vgl. BGH, GRUR 2006, 136, Rn. 27 - Pressefotos; BGH, ZUM 2013, 406 Rn. 30 – Einzelbild; BGH, Urt. v. 13.09.2018, Az. I ZR 187/17, Rn. 19 – Sportwagenfoto).

Dies berücksichtigend hat die Klägerin weder zu einer eigenen – vorrangig zu berücksichtigenden (vgl. BGH, GRUR 2009, 660, Rn. 32 – Reseller-Vertrag) – Lizenzierungspraxis substantiiert vorgetragen, noch kann sie sich als Schätzgrundlage auf die Honorarrichtlinien der Mittelstandsgemeinschaft-Foto-Marketing (MFM-Tabellen) stützen. Hinreichende Anhaltspunkte für eine im Verletzungszeitpunkt übliche Vertragspraxis, auf die vorrangig abzustellen wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Klägerin hat keine Lizenzvereinbarungen mit Dritten oder Rechnungen zur Lizenzierungspraxis im maßgeblichen Zeitraum vorgelegt. Die Lizenzierungspraxis müsste dabei diejenigen Lizenzgebühren betreffen, die vernünftige Parteien für das öffentliche Zugänglichmachen von Fotografien im Internet zahlen bzw. gezahlt haben, auf denen Räume, die mit einer Fototapete ausgestattet sind, zu sehen sind. Die mit Anlage K 50 vorgelegte E-Mailkorrespondenz aus dem Sommer 2022 erscheint vor diesem Hintergrund als unbehelflicher Versuch, nachträglich Anhaltspunkte für einen entsprechenden Lizenzierungsmarkt zu liefern. Denn die Anfrage des Interessenten stammt aus einer Zeit, als die Klägerin bereits Abmahnungen versandt und Klagen wegen entsprechender Urheberrechtsverletzungen erhoben hatte. Schließlich kann

sich die Klägerin insoweit auch nicht auf ein Bestreiten mit Nichtwissen berufen. Denn sie wird von demjenigen Fotografen vertreten, der die in Rede stehenden Fotografien aufgenommen haben soll und der ebenfalls für die Vermarktung der Tapeten über verantwortlich war (vgl. hierzu bereits das Urteil der Kammer vom 19.04.2023, Az. 12 O 129/22).

Schließlich kann die MFM-Tabelle nicht zur Schätzung einer angemessenen Vergütung für die Einräumung der hier in Rede stehende Nutzungsrechte herangezogen werden. Zwar kommt grundsätzlich auch dann, wenn der Verletzte eine Abrechnungspraxis nach den MFM-Tabellen nicht nachweisen kann, die Bemessung des Schadensersatzanspruchs in Anlehnung an die Richtlinien der MFM unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So kommt bei von einem Berufsfotografen professionell erstellten Lichtbildern den dort genannten Tarifen zumindest im Verhältnis zwischen professionellen Marktteilnehmern eine Indizwirkung zu, so dass diese als Ansatzpunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO herangezogen werden können (vgl. BGH, GRUR 2019, 292 Rn. 17 ff. – Foto eines Sportwagens; BGH, GRUR 2006, 136, 138 – Pressefotos; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2006, 393 – Informationsbroschüre). Um eine tragfähige Schätzgrundlage zu bilden, müssen die MFM-Tabellen für die streitgegenständliche Nutzung indes eine einschlägige Regelung enthalten (vgl. Wandtke/Bullinger/v. Wolff/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 85; BGH, GRUR 2006, 136 Rn. 30 – Pressefotos; BGH, GRUR 2010, 623 Rn. 37 – Restwertbörse). Ferner dürfen die Tarife in den MFM-Tabellen unabhängig davon, ob es sich hierbei um objektiv und zuverlässig erhobene Daten zur marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte oder um einseitige Empfehlungen bzw. Festlegungen eines Branchenverbandes handelt, in jedem Fall nicht schematisch angewendet werden, sondern sind unter Einbeziehung sämtlicher individueller Sachverhaltsumstände ggfs. zu modifizieren. Bei der Schätzung dürfen die Umstände des konkreten Einzelfalls, die im Einzelfall eine realitätsnähere und damit aussagekräftigere Grundlage für eine Schätzung der angemessenen Lizenzgebühr bilden können, nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. OLG Köln, Urt. v. 11.01.2019, Az. I-6 U 10/16, Rn. 96, juris; KG, Urt. v. 25.02.2013, Az. 24 U 58/12, GRUR-RR 2013, 204; LG Düsseldorf, Urt. v. 29.09.2021, Az. 12 O 111/20, Rn. 21 f., juris).

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass im Streitfall keine der von den MFM-Tabellen erfassten Tarife der Bildnutzung im Internet betroffen ist. Es geht nicht um das öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Lichtbilds im Internet, sondern um die „mittelbare Nutzung“ durch ein Lichtbild, auf dem (im Hintergrund) eine Fototapete zu sehen ist, für deren Motiv die Klägerin urheberrechtlichen Schutz begehrt. Die hier vorliegende Konstellation wird auch nicht

vergleichbar in den MFM-Tabellen behandelt. Zwischen der Nutzung der streitgegenständlichen Lichtbilder auf der Hotel-Vergleichs- und Buchungsplattform [www.hotel.de](http://www.hotel.de) und der Verwendung als Motiv für eine Fototapete besteht kein enger, innerer Zusammenhang. Hinzu kommt, dass im Rahmen der angegriffenen Nutzung ein eigenständiges Handeln eines Dritten, des Fotografen, der ein Lichtbild mit der Fototapete im Hintergrund fertigt, dazwischentritt, so dass allenfalls von einer mittelbaren öffentlichen Zugänglichmachung gesprochen werden kann. Schließlich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass beim Erwerb der Fototapete der Käufer nicht davon ausgeht, dass er die Rechte für die Veröffentlichung von Lichtbildern, auf denen die Fototapete im Hintergrund zu erkennen ist, gesondert vom Rechteinhaber erwerben muss. Vielmehr konnte und durfte die Beklagte mit dem Erwerb des Sacheigentums an den Fototapeten von der Firma Mantiburi davon ausgehen, dass sie damit auch ein einfaches Nutzungsrecht dahingehend erworben hat, dass sie Lichtbilder der Fototapete im Rahmen von Lichtbildern der Räume fertigen bzw. fertigen lassen durfte (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 21.04.2023, Az. 12 O 129/22, Rn. 26 ff., juris). Wie die Kammer im Urteil vom 21.04.2023 weiter ausgeführt hat (Rn. 39), muss ein Berechtigter, der eine Fototapete ohne Einschränkungen vertreibt, mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen (vgl. BGH, GRUR 2008, 245 – Drucker und Plotter). Da es auf den objektiven Erklärungsinhalt aus der Sicht des Erklärungsempfängers ankommt, ist es ohne Bedeutung, ob der Urheber gewusst hat, welche Nutzungshandlungen im Einzelnen mit der Fototapete verbunden sind. Danach hat sich der Urheber mit dem Vertrieb seiner Werke als Fototapete ohne Angaben jeglicher einschränkenden Zusätze hinsichtlich der erlaubten Verwertungshandlungen, mit der Wiedergabe der Fototapeten auf Internetseiten einverstanden erklärt (vgl. ähnlich BGH, Urt. v. 29.04.2010, Az. I ZR 69/08 - Vorschaubilder).

Nach alldem verbietet es sich, die Werte der MFM-Tabelle für die „Online-Nutzung“ als Schätzgrundlage hier für eine von der Beklagten zu zahlenden Lizenzgebühr heranzuziehen. Ohne hinreichende Schätzgrundlage ist der Kammer eine Schätzung im Rahmen des § 287 ZPO nicht möglich, so dass die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes auf Null festzusetzen ist.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Beklagte nur geringfügig hinsichtlich der Abmahnkosten für die erste Abmahnung, mithin einer im Vergleich zum Klagebegehren insgesamt geringfügigen Nebenforderung unterlegen war. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.